

12. 04. 88

Unterrichtung

durch das Europäische Parlament

Legislative Entschließung mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu den Vorschlägen der Kommission an den Rat für Richtlinien zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über

- I. Spritzverhinderungsvorrichtungen an bestimmten Kraftfahrzeugen und ihren Anhängern und**
- II. seitliche Schutzvorrichtungen (Seitenschutz) bestimmter Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger**

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT —

- in Kenntnis der Vorschläge der Kommission an den Rat¹⁾,
 - vom Rat gemäß Artikel 100a des EWG-Vertrags konsultiert (Dok. C2-145/87),
 - in der Auffassung, daß die vorgeschlagene Rechtsgrundlage angemessen ist,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Wirtschaft, Währung und Industriepolitik und der Stellungnahmen des Ausschusses für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherschutz sowie des Verkehrsausschusses (Dok. A2-296/87) —
1. billigt den Vorschlag der Kommission vorbehaltlich der von ihm vorgenommenen Änderungen entsprechend dem diesbezüglichen Abstimmungsergebnis;
 2. fordert die Kommission auf, ihren Vorschlag gemäß Artikel 149 Absatz 3 des EWG-Vertrages entsprechend zu ändern und es von etwaigen späteren Änderungen zu unterrichten;
 3. fordert den Rat auf, es zu unterrichten, falls er beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;
 4. beauftragt seinen Präsidenten, diese Stellungnahme und den Bericht seines Ausschusses dem Rat und der Kommission sowie — zur Information — den Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln.

¹⁾ Abl. Nr. C 265 vom 5. Oktober 1987, S. 1

I. Richtlinie zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Spritzverhinderungsvorrichtungen an bestimmten Kraftfahrzeugen und ihren Anhängern [KOM (87) 132 endg.]

Von der Kommission der Europäischen
Gemeinschaften vorgeschlagener Text*)

Vom Europäischen Parlament geänderter Text

Präambel und Erwägungen unverändert

Artikel 1 und 2 unverändert

Artikel 3

1. Die Mitgliedstaaten dürfen das Inverkehrbringen einer Spritzverhinderungsvorrichtung nicht aus Gründen verbieten, die mit ihrer Bauart zusammenhängen, wenn die Spritzverhinderungsvorrichtung das EWG-Geniehungszeichen trägt.

Artikel 3

1. Die Mitgliedstaaten dürfen das Inverkehrbringen einer Spritzverhinderungsvorrichtung nicht aus Gründen verbieten, die mit ihrer **Leistung** zusammenhängen, wenn die Spritzverhinderungsvorrichtung das EWG-Geniehungszeichen trägt.

Absatz 2 unverändert

Artikel 4 bis 7 unverändert

Artikel 8

Artikel 8

Absätze 1 und 2 unverändert

- 2 a. Die Absätze 1 und 2 von Artikel 8 gelten entsprechend, wenn für eine Spritzverhinderungsvorrichtung die EWG-Bauartgenehmigung gemäß Artikel 1 erteilt wurde und die Bauart dieser Vorrichtung einen Einbau erfordert, der nicht völlig dem Anhang III entspricht, sofern der Antragsteller nachweist, daß hierdurch eine Wirkung erzielt wird, die der in den Vorschriften von Anhang II vorgesehenen Wirkung gleichkommt.

Artikel 9

1. Jedes nach dem 30. September 1988 zur Erteilung der EWG-Betriebserlaubnis vorgeführte Fahrzeug muß den Vorschriften dieser Richtlinie entsprechen.
2. Jedes am oder nach dem 1. Mai 1989 in den Straßenverkehr gebrachte neue Fahrzeug muß den Vorschriften dieser Richtlinie entsprechen.
3. Ab dem 1. Oktober 1989 müssen alle im Straßenverkehr befindlichen Fahrzeuge den Vorschriften dieser Richtlinie entsprechen.

Artikel 9

1. Jedes nach dem **1. Oktober 1989** zur Erteilung der EWG-Betriebserlaubnis vorgeführte Fahrzeug muß den Vorschriften dieser Richtlinie entsprechen.
2. Jedes am oder nach dem **1. Oktober 1990** in den Straßenverkehr gebrachte neue Fahrzeug muß den Vorschriften dieser Richtlinie entsprechen.
3. Ab dem **1. Oktober 1991** müssen alle im Straßenverkehr befindlichen Fahrzeuge den Vorschriften dieser Richtlinie entsprechen.

Artikel 10 unverändert

*) Abl. Nr. C 265 vom 5. Oktober 1987, S. 1

Artikel 11

Wird auf das in diesem Artikel festgelegte Verfahren Bezug genommen, so entscheidet die Kommission nach Befragen des durch die Richtlinie 70/156/EWG eingesetzten Ausschusses, im folgenden „Ausschuß“ genannt. Der Ausschuß berät die Angelegenheit auf der Grundlage eines Antrages der Kommission. In ihrem Antrag auf eine Stellungnahme des Ausschusses kann die Kommission eine Frist zur Abgabe dieser Stellungnahme festlegen. Den Beratungen des Ausschusses folgt keinerlei Abstimmung. Jedes Mitglied des Ausschusses kann jedoch die Aufnahme seiner Meinung in den Sitzungsbericht verlangen.

Artikel 11

Wird auf das in diesem Artikel festgelegte Verfahren Bezug genommen, so entscheidet die Kommission nach Befragen des durch die Richtlinie 70/156/EWG eingesetzten Ausschusses, im folgenden „Ausschuß“ genannt. Der Ausschuß berät die Angelegenheit auf der Grundlage eines Antrages der Kommission. In ihrem Antrag auf eine Stellungnahme des Ausschusses kann die Kommission eine Frist zur Abgabe dieser Stellungnahme festlegen. Den Beratungen des Ausschusses folgt **eine** Abstimmung. Jedes Mitglied des Ausschusses kann die Aufnahme seiner Meinung in den Sitzungsbericht verlangen.

Die Kommission berücksichtigt soweit wie möglich die Stellungnahme des Ausschusses. Sie unterrichtet den Ausschuß darüber, inwieweit sie seine Stellungnahme berücksichtigt hat.¹⁾

¹⁾ Beschluß des Rates vom 13. Juli 1987, Artikel 2, Verfahren I, letzter Absatz, Abl. Nr. L 197 vom 18. Juli 1987, S. 33

II. Richtlinie des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über seitliche Schutzvorrichtungen (Seitenschutz) bestimmter Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger

Von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vorgeschlagener Text *)

Vom Europäischen Parlament geänderter Text

Präambel und Erwägungen unverändert

Artikel 1 bis 3 unverändert

Artikel 4

1. Ab 1. Oktober 1988 dürfen die Mitgliedstaaten
 - die in Artikel 10 Absatz 1 dritter Gedankenstrich der Richtlinie 70/156/EWG genannte Bescheinigung für einen Fahrzeugtyp, dessen Bauteile zum seitlichen Schutz nicht den Bestimmungen dieser Richtlinie entsprechen, nicht mehr ausstellen;
 - die Erteilung der nationalen Betriebserlaubnis für einen Fahrzeugtyp, dessen Bauteile zum seitlichen Schutz nicht den Bestimmungen dieser Richtlinie entsprechen, verweigern.
2. Ab 1. Mai 1989 dürfen die Mitgliedstaaten die Inbetriebnahme der Fahrzeuge, deren Bauteile zum seitlichen Schutz nicht den Bestimmungen dieser Richtlinie entsprechen, untersagen.
3. Ab 1. Oktober 1989 dürfen die Mitgliedstaaten die Zulassung, die Inbetriebnahme und die Benutzung der Fahrzeuge untersagen, deren Bauteile zum seitlichen Schutz nicht den Bestimmungen dieser Richtlinie entsprechen.

Artikel 5 unverändert

Artikel 6

Wird auf das in diesem Artikel festgelegte Verfahren Bezug genommen, so entscheidet die Kommission nach Befragen des durch die Richtlinie 70/156/EWG eingesetzten Ausschusses, im folgenden „Ausschuß“ genannt. Der Ausschuß berät die Angelegenheit auf der Grundlage eines Antrages der Kommission. In ihrem Antrag auf eine Stellungnahme des Ausschusses kann die Kommission eine Frist zur Abgabe dieser Stellungnahme festlegen. Den Beratungen des Ausschusses folgt keinerlei Abstimmung. Jedes Mitglied des Ausschusses kann jedoch die Aufnahme seiner Meinung in den Sitzungsbericht verlangen.

Artikel 4

1. Ab 1. Oktober 1989
 - **stellen die Mitgliedstaaten** die in Artikel 10 Absatz 1 dritter Gedankenstrich der Richtlinie 70/156/EWG genannte Bescheinigung für einen Fahrzeugtyp, dessen Bauteile zum seitlichen Schutz nicht den Bestimmungen dieser Richtlinie entsprechen, nicht mehr aus;
 - **verweigern sie** die Erteilung der nationalen Betriebserlaubnis für einen Fahrzeugtyp, dessen Bauteile zum seitlichen Schutz nicht den Bestimmungen dieser Richtlinie entsprechen;
2. Ab 1. Oktober 1990 **untersagen** die Mitgliedstaaten die Inbetriebnahme der Fahrzeuge, deren Bauteile zum seitlichen Schutz nicht den Bestimmungen dieser Richtlinie entsprechen;
3. Ab 1. Oktober 1991 **untersagen** die Mitgliedstaaten die Zulassung, die Inbetriebnahme und die Benutzung der Fahrzeuge, deren Bauteile zum seitlichen Schutz nicht den Bestimmungen dieser Richtlinie entsprechen.

Artikel 6

Wird auf das in diesem Artikel festgelegte Verfahren Bezug genommen, so entscheidet die Kommission nach Befragen des durch die Richtlinie 70/156/EWG eingesetzten Ausschusses, im folgenden „Ausschuß“ genannt. Der Ausschuß berät die Angelegenheit auf der Grundlage eines Antrages der Kommission. In ihrem Antrag auf eine Stellungnahme des Ausschusses kann die Kommission eine Frist zur Abgabe dieser Stellungnahme festlegen. Den Beratungen des Ausschusses folgt eine Abstimmung. Jedes Mitglied des Ausschusses kann jedoch die Aufnahme seiner Meinung in den Sitzungsbericht verlangen.

Die Kommission berücksichtigt soweit wie möglich die Stellungnahme des Ausschusses. Sie unterrichtet den Ausschuß darüber, inwieweit sie seine Stellungnahme berücksichtigt hat.¹⁾

Artikel 7 und 8 unverändert

*) ABl. Nr. C 265 vom 5. Oktober 1987, S. 1

¹⁾ Beschluß des Rates vom 13. Juli 1987, Artikel 2, Verfahren I, letzter Absatz, ABl. Nr. L 197 vom 18. Juli 1987, S. 33

Anhang

Technische Vorschriften für seitliche Schutzvorrichtungen

1. Allgemeine Beschreibungen und Begriffsbestimmungen
- 1.1 Fahrzeuge der Klassen N₂, N₃, O₃ und O₄¹⁾ sind so zu bauen bzw. auszurüsten, daß sie einen wirksamen Schutz für ungeschützte Straßenbenutzer (Fußgänger, Radfahrer, Motorradfahrer) bieten, die unter die Seiten des Fahrzeuges fallen und unter die Räder geraten könnten²⁾.

Diese Richtlinie gilt nicht für:

- Fahrerhäuser von Zugmaschinen für Sattelschlepper;
- Zugmaschinen, die besonders für den Transport sehr langer Ladungen, die sich nicht teilen lassen, konzipiert und gebaut sind, etwa Langholz, Stahlträger usw.;
- Fahrzeuge, die für Sonderzwecke konzipiert und gebaut wurden, wobei aus praktischen Gründen solche seitlichen Schutzvorrichtungen nicht angebracht werden können.

Anhang

Technische Vorschriften für seitliche Schutzvorrichtungen

1. Allgemeine Beschreibungen und Begriffsbestimmungen
- 1.1 Fahrzeuge der Klassen N₂, N₃, O₃ und O₄¹⁾ sind so zu bauen bzw. auszurüsten, daß sie einen wirksamen Schutz für ungeschützte Straßenbenutzer (Fußgänger, Radfahrer, Motorradfahrer) bieten, die unter die Seiten des Fahrzeuges fallen und unter die Räder geraten könnten²⁾.

Diese Richtlinie gilt nicht für:

- Fahrerhäuser von Zugmaschinen für Sattelschlepper;
- Zugmaschinen, die besonders für den Transport sehr langer Ladungen, die sich nicht teilen lassen, konzipiert und gebaut sind, etwa Langholz, Stahlträger usw.;

- 1.1.1 Fahrzeuge, die für Sonderzwecke konzipiert und gebaut wurden, können von dieser Richtlinie ausgenommen werden. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission die Ausnahmetatbestände mit, nach denen sie diese Fahrzeuge auf ihrem Hoheitsgebiet von den Bestimmungen dieser Richtlinie ausnehmen. Diese Mitteilungspflicht erstreckt sich auch auf Militärfahrzeuge und sonstige von öffentlichen Unternehmen und Institutionen betriebenen Kraftfahrzeuge.

¹⁾

²⁾

